

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis

(§ 10 Abs. 2 LBOVVO)

Gilt nur bei Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO. Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nicht vor, sind im Genehmigungsverfahren anstelle einer bautechnischen Bestätigung die bautechnischen Nachweise einzureichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LBOVVO).

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
*) -> Angaben sind freiwillig

1. Bauherr

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail *), Telefax *)

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

Genauere Bezeichnung des Vorhabens, Az. der Entscheidung

4. Verfasser der bautechnischen Nachweise

Ich habe Herrn / Frau

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail *), Telefax *)

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr	Datum, Unterschrift
----------------	---------------------

5. Bestätigung

5.1 Ich bin Verfasser des Standsicherheitsnachweises für das o.g. Bauvorhaben.

5.2 Die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO liegen vor. Ich erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO (Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens 5 Jahren.)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO
(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, daß ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfaßt habe.)

Verfasser des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift
---	---------------------

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.